Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 92 (1998)

Heft: 3

Artikel: Von der Schwierigkeit einer Verfassungsrevision : Überlegungen aus

der Sicht eines Historikers

Autor: Kästli, Tobias

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-144099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Schwierigkeit einer Verfassungsrevision Überlegungen aus der Sicht eines Historikers

In der letzten Nummer der Neuen Wege hat Willy Spieler den Entwurf einer «nachgeführten» Bundesverfassung auf neoliberale Inhalte hin abgeklopft. Einzelne Artikel dieses Entwurfs von 1995 hat er mit den entsprechenden Artikeln im Verfassungsentwurf der Kommission Furgler von 1977 verglichen. Er kommt zum Schluss, die Formulierungen von 1995 seien schlechter als diejenigen von 1977. Mit fast allen seinen Analysen, Einschätzungen und Kommentaren bin ich einverstanden, und doch finde ich seine avickmende Haltung gegenüber der «Nachführung» falsch. Willy Spielers Text gipfelt in der Feststellung, aller Voraussicht nach würden die Neoliberalen «die eigentlichen Sieger dieser Revision» sein, denn es sei ihnen gelungen, «das Verfassungsrecht den herrschenden Kapitalinteressen dienstbar zu machen und das Ganze erst noch als «Nachführung» zu verkaufen». Also: Sieg der Kapitalinteressen über die Menschenrechte. Da bleibt uns «Gutmenschen» scheinbar nichts anderes übrig, als die Verfassungsrevision, sollte sie im nächsten Jahr zur Abstimmung kommen, zu verwerfen. Wir können gleich aufhören, noch lange darüber zu diskutieren und nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Im Parlament dominieren eh die Neoliberalen, und überhaupt: «Es ist offenkundig nicht die Zeit für eine neue Verfassung, die diesen Namen verdient.» – Ich wehre mich gegen eine solche resignative Haltung. Ich finde die Idee der «Nachführung» gar nicht so schlecht, wenn ich mich daran erinnere, warum der Entwurf Furgler seinerzeit aufs Eis gelegt wurde. Mir scheint, die «Nachführung» sei momentan die einzig praktikable Möglichkeit, die Blockierung in der Verfassungsdiskussion zu überwinden.

Der Föderalismus als Hauptstreitpunkt in der Verfassungsgeschichte

Für den heute von manchen so hoch gelobten Entwurf Furgler engagierte sich seinerzeit kaum jemand. Die Linke sah es als ihre Aufgabe an, weitergehende Forderungen zu stellen und sich, als sie nicht durchdrang, schmollend abzuwenden. Allerdings scheiterte die Sache nicht an der Haltung der Linken, sondern vor allem an derjenigen der Wirtschaftsverbände und der Kantone. Die ersteren liessen sich dahingehend vernehmen, es würden falsche Akzente gesetzt. Zum Beispiel sei das Kapitel über «Sozialordnung, Eigentums- und Wirtschaftspolitik» allzu staatsinterventionistisch ausgefallen. Auch die Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde von Wirtschaftsseite her heftig kritisiert. Ebenso vehement war in

diesem Punkt die Opposition der Kantonsregierungen. Sie sahen im Entwurf Furgler einen Angriff auf den Föderalismus. Es war nämlich vorgesehen, die sogenannte Kompetenzvermutung von den Kantonen zum Bund zu verlagern. Das hätte zur Folge gehabt, dass der Bund künftig nicht mehr nur dort kompetent gewesen wäre, wo er vorher durch einen entsprechenden Verfassungsartikel und damit durch die Zustimmung von Volk und Ständen dazu ermächtigt worden wäre, sondern er hätte auch durch den Erlass eines einfachen Rahmengesetzes tätig werden können. Damit wäre das doppelte Ja von Volk und Ständen, wie es bei einer Verfassungsänderung nötig ist, umgangen worden. Es wäre aber auch sichergestellt gewesen, dass eine neue, übersichtlich und lesbar gemachte Verfassung nicht schon bald wieder durch Teilrevisionen überwuchert worden wäre. Die Kantonsregierungen sahen aber ihre eigenen Kompetenzen bedroht, und das war der Hauptgrund dafür, dass der Entwurf Furgler nicht weiterbearbeitet wurde.

Es ging also beim Entwurf Furgler wesentlich um die Frage des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen oder, anders gesagt, um die Frage des Föderalismus. Diesen Problemkreis können wir nur verstehen, wenn wir seine geschichtliche Entwicklung betrachten. Bekanntlich war die Schweizerische Eidgenossenschaft vor 1798 ein Staatenbund; sie bestand aus 13 souveränen Staaten, den sogenannten alteidgenössischen Orten. Die helvetische Revolution, gefördert und gelenkt von der einmarschierenden französischen Armee, erzwang auf einen Schlag eine fundamentale Neuordnung: Die Schweiz wurde zur «République helvétique une et indivisible». Die souveränen alteidgenössischen Orte gab es rechtlich gesehen nicht mehr. An ihre Stelle trat ein zentralistischer schweizerischer Gesamtstaat, in dem die Kantone blosse Verwaltungsbezirke waren. Der einheitlichen schweizerischen Nation, von der nach neuer Lehre alle Souveränität ausging, sollte der einheitliche Staat entsprechen.

Die Bevölkerungsmehrheit war sich aber keiner Nation Schweiz bewusst: für sie gab es nur die Partikularnationen, also etwa die urnerische, die zürcherische oder die bernische Nation. Im Empfinden der meisten Leute blieben die historischen Orte oder Kantone die wichtigen politischen Einheiten, während der neue Zentralstaat niemandem richtig vertraut wurde. Unterschwellig gab es deshalb im Volk eine starke Unterstützung für diejenigen, die den alten Bund von souveränen Kantonen wiederherstellen wollten, also für die «Altgesinnten» oder «Föderalisten». Momentan herrschend waren aber die revolutionären «Unitarier», die eine Nation Schweiz antizipierten und, gestützt auf Rousseau, diese Nation als den Souverän bezeichneten. Sie wollten die altständische Ordnung und die aristokratische Geschlechterherrschaft in den Kantonen brechen und eine moderne, nach innen und aussen handlungsfähige Republik begründen.

Es ist offensichtlich, dass die beiden Konzepte miteinander unvereinbar waren. Am Widerspruch zwischen den Föderalisten und den Unitariern ging die Helvetik zugrunde. Beide Seiten hielten ihre jeweilige Staatsvorstellung für die allein vernünftige, natürliche oder von Gott gewollte. Es gelang einfach nicht, eine mehrheitsfähige Lösung zu finden. Der Streit eskalierte bis zum Bürgerkrieg, und Frieden kehrte erst wieder ein, als *Bonaparte* als erster Konsul der französischen «Schutzmacht» den Schweizern die Mediationsakte diktierte. Er befahl, die Schweiz müsse ein föderalistisches Staatswesen sein, und die Schweizer, die vorher so erbittert gegeneinander gestritten hatten, akzeptierten den Machtspruch. 1803 gaben sich die in der Mediationsakte genannten 19 Kantone je eigene Regierungen, und gemeinsam bildeten sie das schweizerische Staatswesen. Nach aussen wurden sie durch den Landammann der Schweiz repräsentiert.

Vom Staatenbund zum Bundesstaat

Nach dem Sturz Napoleons wurde Europa durch den Wiener Kongress von 1814/15 neu geordnet. Die Schweizer Kantone - es waren jetzt 22 – schlossen untereinander einen neuen Bundesvertrag ab. Der schweizerische Staatenbund von 1815 beruhte weder praktisch noch theoretisch auf dem Willen der Nation oder des gesamten Schweizer Volkes, sondern auf dem Willen der Kantone beziehungsweise der Kantonsregierungen. Es war eine konservative Ordnung, gegen die schon bald die Erneuerer, die Liberalen und später die Liberal-Radikalen, antraten. Sie waren der Meinung, die konservative Tradition könne nur dann aufgebrochen werden, wenn der eidgenössische Staatenbund nach dem Vorbild der revolutionären Helvetischen Republik zu einem schweizerischen Nationalstaat umgebaut werde.

Bewusst wurde von liberaler und radikaler Seite ein gesamtschweizerisches *Natio*nalgefühl gefördert, während die Konservativen im *Kantonspartikularismus* die Garantie gegen den gottlosen Radikalismus

sahen. 1830/31 eroberten die Liberalen in 11 Kantonen die Macht. Sie verlangten daraufhin an der jährlich stattfindenden gemeineidgenössischen Tagsatzung, der Bundesvertrag von 1815 müsse im Hinblick auf die Schaffung eines liberalen Nationalstaates geändert werden. Eine Kommission der Tagsatzung machte sich ans Werk und legte ihre Entwürfe 1832/33 vor. In dieser Zeit war die Schweiz so etwas wie ein Verfassungslaboratorium, und alle führenden Politiker kamen auf die eine oder andere Art mit der Verfassungsfrage in Berührung. Eine Einigung zwischen konservativen und liberalen Kantonen kam aber so wenig zustande wie seinerzeit zwischen Föderalisten und Unitariern der Helvetischen Republik. Während 15 Jahren wurde ein weltanschaulicher Krieg geführt, der seinen Höhepunkt und Abschluss im Sonderbundskrieg von 1847 fand. Die Liberal-Radikalen hatten die Sache auf die Spitze getrieben, um mit Gewalt die von ihnen gewünschte Neuerung zu erzwingen. Die unterlegenen Konservativen mussten sich fügen und die Gründung eines gesamtschweizerischen Staatswesens akzeptieren.

Die Bundesstaatsgründung war eine pragmatische Angelegenheit. Die Liberalen und Radikalen wussten, dass das zentral- oder einheitsstaatliche Modell der Helvetik im Volk gründlich diskreditiert war, weil es mit französischer Fremdherrschaft gleichgesetzt wurde. Sie hatten sich deshalb schon lange angewöhnt, die Gründung des Nationalstaates als «Stärkung des Bundes» zu verstehen. Aus dem Staatenbund sollte also ein *Bundesstaat* werden, eine zentrale Struktur, welche die Kantone nicht auflöste, sondern überlagerte. Man schuf ein Parlament mit zwei Kammern, wobei die eine als Ständekammer bezeichnet wurde. Die Ständeräte galten als Kantonsvertreter, obwohl sie, anders als vorher die Tagsatzungabgeordneten, keineswegs gehalten waren, nach Instruktionen ihrer Regierungen abzustimmen. Nur die Nationalräte galten als die eigentlichen Volksvertreter. So entstand eine doppelte Souveränität: Die Souveränität der Nation drückt sich im Nationalrat aus, die Souveränität der Kantone im Ständerat. Wo die Grenze zwischen den beiden Souveränitäten war, das war durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch eine Streitfrage, und in gewissem Sinn ist es bis heute ein Problem geblieben.

Die Verfassunggeber von 1848 waren in ihren Formulierungen zwischen kantonaler und nationaler Souveränität hin und her geschwankt, hatten verschwommene Begriffe gewählt, um einen gewissen Interpretationsspielraum offenzulassen, denn im Interesse der nationalen Versöhnung sollten die Verlierer des Sonderbundskriegs nicht durch eine einheitsstaatliche Terminologie vor den Kopf gestossen werden. Bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 wurden trotz starker Zentralisierungsbestrebungen der Radikalen der Bundesgedanke und die Souveränität der Kantone nicht angetastet; beides ist bis heute gültiges Verfassungsrecht. Das hat den Vorteil, dass es neben der klassischen Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative auch eine hierarchische Gewaltenteilung zwischen Bund und Kantonen und somit eine verstärkte Kontrolle der Macht gibt. Diesem prinzipiellen Vorteil steht aber ein konkreter Nachteil gegenüber: Im Konfliktfall können die Kantonsregierungen immer wieder darauf pochen, sie repräsentierten die eigentlichen souveränen Staaten und die Souveränität des Bundes sei eine von der Kantonssouveränität abgeleitete. Mit dieser Argumentation ist der Bund, wie einleitend dargelegt, bis heute dazu gezwungen worden, seine Regierungstätigkeit bis ins Letzte in der Bundesverfassung festzuschreiben von Volk und Ständen absegnen zu lassen. Das scheint ein demokratisches Element zu sein, ist es aber nicht, weil die Bundesregierung so daran gehindert wird, sensibel und innert nützlicher Frist auf basisdemokratische Strömungen zu reagieren.

Eine neue Sprache finden

Die eingefleischten Föderalisten werden sagen, der Kanton sei näher am Volk als der Bund, und deshalb gehörten Föderalismus und Demokratie eng zusammen. Darin steckt viel Wahrheit. Aber heute braucht es in vielen Bereichen grossräumige und grosszügige Lösungen, die in europa- oder sogar weltweiten Absprachen getroffen werden müssen. Nicht nur die Souveränität der Kantone, sondern auch diejenige der Nationalstaaten relativiert sich. Da müsste man dem «Bund» schon zugestehen, dass er seine Kompetenzen rascher als bisher den neuen Erfordernissen anpassen kann. Das Verfassungskleid unseres Bundesstaates, das nach weit über hundert Teilrevisionen voller Osen und Haken ist, muss deshalb aufgeschnürt und neu zugeschnitten werden. Das ist gemeint mit der «Nachführung». Es wird sich dann zeigen, wie ein ganz neues Kleid aussehen könnte.

Wir müssen die anachronistische Sprache unserer Verfassung überwinden. Wir stehen nicht mehr am Ende des Sonderbundskriegs, wir haben ganz andere Probleme als damals zu bewältigen. Ja eben, sagen manche Kritiker, um die Problembewältigung gehe es, während die «Nachführung» im wesentlichen nur Sprachkosmetik sei. Sie merken nicht, dass es ganz wesentlich um Sprache geht, dass die Art und Weise, wie wir unser politisches Zusammenleben sprachlich fassen, dieses Zusammenleben prägt. Wir müssen eine neue Sprachregelung finden, die uns eine den heutigen Verhältnissen angemessene Haltung ermöglicht.

Föderalismus ist gut und nützlich, aber wir dürfen ihn nicht mit Partikularismus verwechseln. Föderalismus meint, entgegen allzu häufiger schweizerischer Praxis, nicht gegenseitiges Misstrauen, sondern eher das Gegenteil davon: Der eigentliche Sinn des Bundesgedankens ist es, dass sich die Bündnispartner immer besser verstehen, sich immer wieder neu einigen und sich so einander annähern. Ein richtig verstandener Föderalismus führt zusammen und nicht auseinander.

Die heutige Auseinandersetzung um die Verfassungsrevision erinnert oft ein wenig an die Streitigkeiten während der Helvetik und während der Regenerationszeit von 1830 bis 1848. Wie damals scheinen wir auch heute nicht fähig zu sein, die Ver-

fassung als ein Grundgesetz anzusehen, das eine Einigung der Staatsbürgerschaft auf einen *Minimalkonsens* darstellt. Auch heute werden Prinzipien mit dem Anspruch vorgetragen, sie müssten tel quel in die Verfassung Eingang finden. Ein solches Vorgehen ist aber nur möglich, wenn es mit Gewalt durchgesetzt wird. Wenn wir eine friedliche und nach demokratischen Spielregeln durchgeführte Verfassungsrevision wollen – was bisher noch von niemandem offen in Frage gestellt worden ist –, dann müssen wir auf unterschiedliche Gewohnheiten, historisch Gewachsenes und widersprüchliche Interessen Rücksicht nehmen.

Wenn «Nachführung» diese Rücksichtnahme meint, so kann sie sehr sinnvoll sein. Allerdings muss dabei klar gemacht werden, dass zum Gewachsenen auch die Grundrechte und die Sozialrechte sowie die völkerrechtlichen Normen gehören. Diesen Bestand jeder modernen Verfassung können wir nicht willkürlich verwerfen oder abändern. Das muss vor allem die Seite der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände einsehen, die so gerne gewisse verbürgte Rechte ihren Interessen unterordnen möchte. Deshalb ist es richtig und wichtig, zum Beispiel auf dem Streikrecht zu beharren. Beharrlichkeit in der Verfassungsdiskussion muss aber hüben und drüben vom Bewusstsein getragen sein, dass es letztlich darum geht, einen Konsens herzustellen. Konsens kann nur dort entstehen, wo ein gewisses gegenseitiges Vertrauen vorhanden ist oder, wo nicht vorhanden, erst einmal geschaffen wird.

Deshalb ist es falsch, dem Bundesrat, den Verfassungskommissionen und den eidgenössischen Räten zu unterstellen, sie hätten sich von vornherein dem *Druck des Neoliberalismus* gebeugt, und wer aus sozialistischer, humanistischer oder religiöser Überzeugung den Neoliberalismus in die Schranken weisen wolle, müsse die Verfassungsrevision ablehnen. Vielmehr geht es darum, den politischen Diskurs mitzutragen und nach vernünftigen Lösungen Ausschau zu halten. Dies ist eine Daueraufgabe und hängt nicht von der momentanen politischen Wetterlage ab. Auch wenn wir

im nächsten Jahr die Verfassungsrevision angenommen oder abgelehnt haben werden, wird die Diskussion in jedem Fall weitergehen müssen, denn «Verfassung» ist mehr als der unter diesem Titel aufgeschriebene Text. Verfassung ist der Versuch, sprachlich zu fassen, was die Prinzipien unseres Zusammenlebens sein sollen.

Gegen die Resignation

In manchen Gesprächen über die Verfassungsrevision ist mir deutlich geworden, dass viele Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sich der Konstruktion unseres Bundesstaates, der fiktionalen Elemente im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen und vor allem der konkreten Auswirkungen, die diese veraltete Konstruktion hat, gar nicht bewusst sind. Jede Diskussion über die Verfassung führt aber sehr schnell zu einer Reihe von Aha-Erlebnissen. Ich habe das kürzlich mit einer Gruppe von Primarlehrerinnen und Primarlehrern eindrücklich erlebt, als sie ihre Abneigung gegen juristische Formulierungen überwanden, einzelne Artikel der geltenden Verfassung mit denjenigen aus den Verfassungsentwürfen verglichen und plötzlich fanden, es gehe um sehr wichtige Fragen, über die man in einer Demokratie unbedingt diskutieren müsse.

Die «Nachführung» unserer Verfassung ist geeignet, einer grossen Zahl von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bewusst zu machen, was nach heutiger politischer Praxis und nach staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Lehre gilt. Erst wenn wir die unverstellte Verfassungsrealität sehen und darüber sprechen, wird uns deutlich, worin ihre Stärken und ihre Mängel liegen, und erst dann können wir formulieren, was wir künftig wollen. Deshalb bin ich froh, dass trotz der niederschmetternden Erfahrung mit dem Entwurf Furgler die Diskussion nicht völlig versandet ist, dass ein paar Leute, allen voran der eminente Jurist Aldo Lombardi, Leiter des Dienstes für die Totalrevision der Bundesverfassung, zäh am Revisionsvorhaben festgehalten haben. Allerdings bin ich auch der Meinung, dass wir die Bedeutung der Verfassung der Schweiz immer wieder relativieren müssen, weil die Schweiz ein Teil der Völkerrechtsgemeinschaft ist und wir lernen müssen, uns nicht nur in unserer nationalen Selbstbezogenheit, sondern auch in unseren globalen Bezügen besser zu verstehen.

Das Dokument

Grundsatzerklärung der Religiös-Sozialistischen Vereinigung der Deutschschweiz

Die Religiös-Sozialistische Vereinigung der Deutschschweiz besteht aus politisch engagierten Frauen und Männern, die, im Vertrauen auf die Verheissungen des Ersten und des Zweiten Testaments, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eintreten. Da der Kapitalismus nicht in der Lage ist, diese ethischen Grundwerte zu respektieren, da aber auch der sogenannte real existierende Sozialismus keine zukunftsträchtige Alternative entwickeln konnte, müssen die ökonomischen, die politischen und die spirituellen Bedingungen einer solidarischen, friedensfähigen und ökologischen Gesellschaft neu gedacht werden.

Die auf Profitmaximierung und Kapitalkonzentration beruhende Globalisierung der Wirtschaft ist kein Zukunftsmodell. Sie macht die Armen immer ärmer und die Reichen immer reicher. Im Kampf um nationale Standortvorteile führt sie zum Krieg gegen Mensch und Natur. Fremdenfeindliche und rassistische Exzesse entstehen im Gefolge der Rücksichtslosigkeit, mit der sich der totale und globale Markt durchsetzt. Angesichts

Diskussion

Schweiz – in welcher Verfassung? Eine Entgegnung auf Tobias Kästli (NW 3/98)

Mit Rekurs auf die Geschichte versucht Tobias Kästli, uns eine «nachgeführte» Verfassungsgesamtrevision schmackhaft zu machen. Zunächst müsste man aber danach fragen, welche Gründe es denn gäbe, die eine neue Verfassung erforderlich machten. In einer Neuformulierung alter Sätze kann ein solcher Grund sicher nicht liegen. Denn dafür gibt es andere Methoden. Man kann ganz einfach den bestehenden Text von einer älteren Sprachform in eine moderne übersetzen. Zugleich könnte man auch Zwischentitel einfügen, die Artikel neu durchzählen usw. Man nennt dieses Verfahren Wiederverlautbarung, in Deutschland und Österreich wird es seit Jahrzehnten praktiziert.

Verfassung als Urkunde und als Zustand

Nun schwebt Tobias Kästli offenbar etwas anderes vor. Er denkt an materielle Anderungen, und zwar in einem Umfang und in einer Art, welch beide man in der kirchlichen Tradition «Erneuerung an Haupt und Gliedern» nennt. Die Diagnose, dass unsere Politik mit alten, überholten Methoden neue Probleme zu lösen versuche, ist gewiss richtig. Doch stellt sich die Frage, ob eine neue Verfassung diese Lage ändern könnte. Im Kanton Bern besitzen wir seit 1993 eine neue Verfassung, die erhoffte Erneuerung ist bisher jedoch ausgeblieben. Einen einzigen Fortschritt hat die neue Verfassung gebracht: das konstruktive Referendum. Seit seiner Einführung hat es keine Initiativen mehr gegeben, denn mit einem Gegenvorschlag anstelle des bloss ablehnenden Referendums kann nun zugleich das Anliegen einer Initiative verfolgt und der Vorschlag des Grossen Rates in seiner Mehrheit übernommen werden. Indessen hätte das konstruktive Referendum auch durch eine Teilrevision eingeführt wer-

Das Problem liegt auf einer ganz anderen Ebene: Unter Verfassung versteht man nämlich zweierlei: ein *Papier*, auf dem normative Sätze stehen, und den *Zustand*, in dem sich ein Land effektiv befindet. Ganz entschieden müsste man die Frage stellen, in welcher Verfassung sich die Schweiz heute befinde. Die Entfremdung zwischen deutscher und romanischer Schweiz war wohl seit dem Ersten Weltkrieg nie mehr so gross, die politischen Vorstellungen klaffen unversöhnlich auseinander und erinnern an Zustände vor dem Sonderbundskrieg, das soziale Klima ist so hart wie seit den dreissiger Jahren nie mehr.

Ich stimme Tobias Kästli zu, dass eine neue Verfassung den *Grundkonsens* einer Gesellschaft festhalten sollte. Bloss, wie soll eine tief gespaltene Gesellschaft einen Konsens in die Verfassung schreiben? Entweder scheitert dieses Unternehmen, oder es verkommt zu unverbindlicher Rhetorik. Der zweite Weg wird gegenwärtig beschritten. Die neue Verfassung wird mit vagen Zielformulierungen gefüllt, die weder zwingende Vorschriften enthalten noch einklagbare Rechte verleihen. Die Erfahrungen mit der neuen bernischen Verfassung sind hierin aufschlussreich: Alle Staats- und Sozialziele können durch einfachen Mehrheitsbeschluss übergangen werden. Auch ist abzusehen, dass in der neuen Verfassung die Wirtschaft umfassender und durch härtere Bestimmungen geschützt wird als jeder andere Bereich. Zeiten des extremen und radikalen Neoliberalismus eignen sich denkbar schlecht für Verfassungsreformen.

Qualitäten und Utopien der geltenden Verfassung

Schliesslich möchte ich auch davor warnen, die geltende Verfassung vorschnell abzutun. Gewiss weist sie Mängel auf, aber sie hat eine Menge unbekannter Qualitäten, ja verborgener Utopien. Ich fürchte, dass alle diese utopischen Elemente unter den Tisch fallen, wenn das Verfahren so weiterläuft, wie es angefangen hat. Zum Beispiel sieht die Bundesverfassung vor, dass die Nationalbank auch als Volksbank errichtet werden kann. Im Zuge der Gesamterneuerung wird wohl der bestehende Status als Aktienbank festgeschrieben werden. Ich kann mir eigentlich schwer vorstellen, dass religiös-soziale Kreise auf die Möglichkeit der Volksbank verzichten könnten. Interessant ist auch, dass die Bundesverfassung ein Krankenkassenobligatorium fast 100 Jahre lang vorsah, bis endlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Immer noch uneingelöst sind viele andere Verfassungsaufträge. Man braucht hier nicht allein die Mutterschaftsversicherung ins Feld zu führen. Andere Aufträge stehen schon in der Verfassung, seit es sie gibt. Der Bund hat es z.B. immer noch nicht geschafft, das Gesetz über ein Kultussteuerverbot zu erlassen. Auch das Bundesgesetz gegen die interkantonale Doppelbesteuerung wurde nie erlassen. Gäbe es ein solches Gesetz mit klaren Kollisionsnormen, hätte Ebner seine Sitzverlegung nicht zur Steuerumgehung verwenden können. Und statt eines Bundesgesetzes, das die Vollstreckung von Zivilurteilen in allen Kantonen regelt, gilt bis heute nur ein butterweiches Konkordat.

Wahrscheinlich wird man die aufgezählten Verfassungsaufträge als angeblich alte Zöpfe abschneiden, ebenso die Kompetenz, eine eidgenössische Universität errichten zu dürfen, das Adels- und Ordensverbot usw. – und im Schutze der neuen Verfassung wird sich ein neuer, exklusiver Geld- und Machtadel breitmachen können, zusammengeschlossen im Orden der Wirtschaftsund Technokratiegläubigen.

Wie immer ich es betrachte, so kann mit einer neuen Verfassung, erlassen in der heutigen Zeit, nur Schaden angerichtet werden. Wenn man ein wenig in die *Geschichte* blickt, so zeigt sich ausserdem, dass meist erst äussere Umwälzungen eine neue Verfassung hervorbrachten. Die Verfassungsgeschichte der Schweiz beginnt mit der Helvetischen Verfassung 1798. Dahinter stand ein äusserer Umbruch. Die Mediationsakte wiederum wurde von Napoleon diktiert. Die erste Bundesverfassung folgte auf einen Bürgerkrieg. Bei der zweiten Bundesverfassung waren immerhin noch Kulturkampf und Verwicklungen in den deutsch-französischen Krieg, der Neuenburghandel u.a. wirksam. Seither ist die Schweiz von Umwälzungen weitgehend verschont geblieben.

Welche äusseren Umwälzungen oder Umbrüche gäbe es denn heute, die eine neue Verfassung herausfordern würden? Das Unternehmen scheint mir mehr und mehr zur bürokratischtechnokratischen Übung zu verkommen, bei der das wichtigste auf der Strecke bleibt: die Menschen in unserem Land. Philipp Wälchli

Hinweis auf ein Buch

WIDERSPRUCH, Beiträge zur sozialistischen Politik (Postfach, 8026 Zürich): *Sozialdemokratie oder ökosozialer Umbau?* Heft 34, Dezember 1997. 212 Seiten, Fr. 21.—.

Die neuste Nummer der Theoriezeitschrift WI-DERSPRUCH, die sich in ihrem Untertitel genauso unbussfertig «sozialistisch» nennt wie die Neuen Wege, ist der «neuen europäischen Sozialdemokratie» gewidmet. Das «oder» in der Überschrift über diesem informativen Schwerpunktheft erscheint symptomatisch: «Sozialdemokratie» ist nicht in der Lage, dem globalen Siegeszug des Kapitalismus eine Alternative entgegenzusetzen. Heinz Kleger unterscheidet zwar retrospektiv zwischen schwedischem «Wohlfahrtstyp», deutschem «Koalitionstyp» und britischem «Labour Typ», diese «Realtypen» werden jedoch durch die sog. Globalisierung immer mehr eingeebnet. Zustimmend zitiert der Autor Fritz Scharpf: «Anders als in den ersten drei Nachkriegsjahrzehnten gibt es derzeit keine ökonomisch plausible, keynesianische Strategie, mit der im internationalen Rahmen die sozialdemokratischen Ziele voll verwirklicht werden können, ohne dass dadurch Funktionsbedingungen der kapitalistischen Ökonomie verletzt werden.» Gerhard Schröders «Reformpolitik» hält sich, wie Michael Wendl analysiert, so strikt an den «Kanon der neoklassischen Ökonomie», dass wir ihm den Wahlsieg zwar wünschen, aber - von Kohls Wegwahl abgesehen – nichts mehr davon erwarten können. Als «spezifisch sozialdemokratisches Element» gilt hier gerade noch «die geplante Subventionierung niedriger Arbeitseinkommen durch eine negative Einkommenssteuer», die jedoch auf ganz anderem Mist gewachsen, nämlich eine «spezifische» Idee des neoliberalen Ökonomen Milton Friedman ist. Ob «New Labour» über einen «Thatcherismus mit menschlichem Antlitz» hinausgeht, bleibt auch nach *Joachim Bischoff* abzuwarten. Immerhin heisst Tony Blairs Schlüsselbegriff «Teilhabe», der, wenn er als linker Grundwert gemeint wäre, den Primat des Shareholder value durch die Stakeholder society ablösen müsste.

Wohl am ehesten zu Hoffnung Anlass gibt «Jospins Linksregierung», die von Jochen Steinhilber vorgestellt wird. Sie steht zwar «unter der Peitsche der Konvergenzkriterien» von Maastricht, versucht jedoch, diese Stabilitätslogik durch eine Beschäftigungslogik zu ergänzen, und beharrt ganz grundsätzlich auf dem Primat der Politik gegenüber der Wirtschaft und einer sog. unabhängigen Zentralbank. Den eigentlichen Bruch mit dem Neoliberalismus könnte die Entscheidung bedeuten, im Jahr 2000 die 35-Stunden-Woche für alle Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten einzuführen, würde der Staat von den 145 Mia. Francs Mehrkosten nicht 117 Mia. gleich selbst übernehmen... Am meisten kommt Frankreichs SP allerdings der «Geist der Zeit» entgegen. «Das stille Umdenken, das sich in über 400 000 verkauften Exemplaren des Buches (L'horreur économique) (von Viviane Forrester – W.Sp.) manifestiert, zeugt von diesem Umschwung, der auch Rückwirkungen auf die französische Europapolitik haben wird.»

Weitere Beiträge in diesem zur Lektüre bestens empfohlenen Heft enthalten u.a.: Gedanken zur Überwindung der Lohngesellschaft von André Gorz, die Idee einer gesellschaftlichen Selbstorganisation in sechs Stufen bis hin zur planetarischen Alternative von P.M., den Versuch von Hans Schäppi und Walter Schöni, Gewerkschaftspolitik in ihrem Bewegungscharakter transnational neu zu definieren, einen Aufsatz über die Landlosenbewegung in Brasilien von Helmut Thielen und unter dem listigen Begriff der «Low Intensity Revolution» ein Porträt des Zapatismus von Anne Huffschmid.

Willy Spieler